



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 8. Oktober 2020

Nummer 93

Verordnung zur Änderung der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung

Vom 1. Oktober 2020

Auf Grund des § 13 Absatz 3 Nummer 6 und des § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 56 Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist sowie § 40 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 2 und § 57 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) neu gefasst worden sind, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung vom 4. August 2017 (GVBl. II Nr. 43) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse, spätestens jedoch nach vier Schulbesuchsjahren, endet der Status als fremdsprachige Schülerin oder fremdsprachiger Schüler. In begründeten Einzelfällen kann dieser genannte Zeitraum mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes verlängert werden.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von sechs Wochen nach Verteilung auf oder Zuzug in die Landkreise und kreisfreien Städte. Soweit diese jungen Menschen gemäß § 42a und § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, ruht die Schulpflicht abweichend von Satz 1 für den Zeitraum von drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Sprachkenntnissen“ durch das Wort „Deutschkenntnissen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Förderpläne“ durch das Wort „Lernpläne“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Personen“ die Wörter „in der Regel volljährige“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verweildauer“ die Wörter „in den Jahrgangsstufen 2 bis 10“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 1, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, können während ihres gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 1a Satz 2 des Asylgesetzes auf längstens sechs Monate beschränkten Aufenthaltes in der Vorbereitungsgruppe verbleiben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit es die personellen, schulorganisatorischen oder sächlichen Voraussetzungen erfordern, kann nach Antrag durch die Schule und Entscheidung des staatlichen Schulamtes zeitlich befristet von der Stundentafel abgewichen werden. Ein Abweichen darf sechs Monate nicht überschreiten.“
 - f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Eltern werden über pädagogische und fachliche Ziele, Inhalte und die Organisation der Fördermaßnahmen informiert und erhalten regelmäßige Informationen über die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler.“
6. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Eltern werden über pädagogische und fachliche Ziele, Inhalte und die Organisation der Fördermaßnahmen informiert und erhalten regelmäßige Informationen über die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler.“
7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist freiwillig und erfolgt zusätzlich zur Stundentafel. Alle Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Amtssprache des Herkunftslandes nicht Deutsch ist, können am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen. Die Leistungen werden nicht bewertet.“
8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die in die Sekundarstufe I aufgenommen werden, können statt der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch das Ablegen einer Sprachfeststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache anerkennen lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ersetzt die Note sowie die Teilnahme am Unterricht in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache und geht in die Versetzungs- und Abschlussentscheidung ein. Für Englisch als erste Fremdsprache kann das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung die Note nur auf Antrag der Eltern hin ersetzen, jedoch nicht die Teilnahme am Unterricht.“
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Sprachfeststellungsprüfung

- (1) Sprachfeststellungsprüfungen können innerhalb der Sekundarstufe I und zu Beginn der Einführungsphase auf Antrag der Eltern durchgeführt werden, wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Vor Antragstellung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über Zweck, Anforderungen und Organisation der Sprachfeststellungsprüfung zu informieren.

(2) Die Festlegung der Prüferin oder des Prüfers sowie die Durchführung der Prüfung obliegen dem staatlichen Schulamt.

(3) Für die Durchführung der Prüfung setzt das staatliche Schulamt jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem Mitglied der Schulleitung als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. der Prüferin oder dem Prüfer mit Kenntnissen in der zu prüfenden Sprache sowie
3. einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache in der entsprechenden Schulstufe, wenn das unter Nummer 2 genannte Mitglied nicht über diese Lehrbefähigung verfügt.

Falls erforderlich, ist dem staatlichen Schulamt vorbehalten, den Vorsitz an eine Schulrätin oder einen Schulrat zu übertragen.

(4) Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungen sollen an einem Tag stattfinden. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen richten sich nach den Fremdsprachenrahmenlehrplänen und berücksichtigen die am Ende der jeweiligen Schulstufe zu erreichenden Kompetenzen des angestrebten Bildungsgangs. Bei der Festsetzung der Prüfungsanforderungen im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil muss eine Lehrkraft, die über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache in der entsprechenden Schulstufe verfügt, verantwortlich mitwirken, wenn die Prüferin oder der Prüfer nicht selbst über die entsprechende Lehrbefähigung verfügt. Themen und Inhalte berücksichtigen den bisherigen unterrichtlichen und außerschulischen Erfahrungshintergrund der Schülerinnen und Schüler. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in der Sekundarstufe I 60 bis 90 Minuten und in der Sekundarstufe II 120 Minuten. Der mündliche Prüfungsteil dauert in der Regel 20 Minuten und kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ergebnisse beider Prüfungsteile. Die Gesamtnote der Sprachfeststellungsprüfung setzt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der beiden Prüfungsteile zusammen. Die Gesamtnote ist nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Liegt das rechnerische Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen oder Punktwerten (n,5), ist zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll in deutscher Sprache zu erstellen. Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

(6) Eine nicht bestandene Sprachfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Befreiung vom Unterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache sowie von der Belegverpflichtung in einer modernen Fremdsprache kann erst nach Bestehen der Sprachfeststellungsprüfung erfolgen.“

10. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine abschließende Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende trotz Anwendung der Absätze 2 und 4 aufgrund von fehlenden Deutschkenntnissen in einzelnen Fächern oder insgesamt noch nicht möglich, ist dies auf Beschluss der Klassenkonferenz auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ einzutragen und auch der erteilte Unterricht auf dem Zeugnis zu bestätigen. In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 und in den beruflichen Schulen kann die Klassenkonferenz ausgehend von den individuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers auch beschließen, dass die zu erteilenden Noten durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung ergänzt werden. Der Beschluss wird nach einem Jahr von der Klassenkonferenz überprüft und kann längstens für eine Übergangszeit von bis zu zwei Schuljahren gefasst werden. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 2020

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg